

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am Datum
20.09.2026

von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Name
Stadt Parchim ist in Anzahl
9 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes und Anschrift	Barrierefreiheit
001	Goethe - Grundschule Parchim (in der Wahlbenachrichtigung als „Regionale Schule J. W.v. Goethe“ betitelt)	Sporthalle, Eingang Schulhof Wallallee 1	barrierefrei zugänglich
002	Goethe - Grundschule Parchim (in der Wahlbenachrichtigung als „Regionale Schule J. W.v. Goethe“ betitelt)	Sporthalle, Eingang Schulhof Wallallee 1	barrierefrei zugänglich
003	Rathaus	Rathauskeller Schuhmarkt 1	barrierefrei zugänglich
004	Haus der Jugend	Haus der Jugend, Saal Dragoner Straße 1	barrierefrei zugänglich
005	Pestalozzischule	Speiseraum Brunnenstraße 21	nicht barrierefrei zugänglich
006	Friedrich-Franz-Gymnasium	Btrium Ziegendorfer Chaussee 71-74	barrierefrei zugänglich
007	Sporthalle Weststadt	Foyer Geschwister-Scholl-Straße 1a	barrierefrei zugänglich
008	Regionales Berufliches Bildungszentrum LK LUP	Sporthalle Eldestraße 7	barrierefrei zugänglich
009	Gaststätte „Zur Elde“ Damm (in der Wahlbenachrichtigung Agrargenossenschaft, Forsthof 1, OT Malchow angegeben)	Saal Mittelstraße 6, OT Damm	barrierefrei zugänglich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben,
in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Datum
29.08.2026

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit 16.00

 Uhr
in den nachfolgend angegebenen Wahlräumen ihres jeweiligen Wahlbezirkes zusammen::

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes und Anschrift	Barrierefreiheit
901	Briefwahl I	FFW Parchim Auf dem Sassenhagen 1b	nicht barrierefrei zugänglich
902	Briefwahl II	Rathaus, Raum 313 Schuhmarkt 1	barrierefrei zugänglich
903	Briefwahl III	Stadthaus, Raum N 215 Blutstraße 5	barrierefrei zugänglich
904	Briefwahl IV	Stadthaus, Raum A 112 Blutstraße 5	barrierefrei zugänglich
905	Briefwahl V	Stadthaus, Raum N 302 Blutstraße 5	barrierefrei zugänglich

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer

Telefonnummer:
0381-778980

Datum
02.09.2026

Die Gemeindewahlbehörde


Handschriftliche Unterschrift